



# **Einwohnergemeinde Unterseen**

---

## **Reglement Allgemeiner Fürsorgefonds**

Gemeindeversammlung vom 06.09.2004  
in Kraft ab 1. Januar 2005

---

# Reglement Allgemeiner Fürsorgefonds der Einwohnergemeinde Unterseen

---

Die Stimmberechtigten,

gestützt auf Art. 3 und Art. 18 des Organisationsreglementes der Einwohnergemeinde Unterseen vom 24. April 1995,

beschliessen:

## Artikel 1

Name                      Allgemeiner Fürsorgefonds Unterseen.

## Artikel 2

Entstehung                Die Einwohnergemeinde Unterseen hat verschiedene, sich in ihrer Verwaltung befindlichen Stiftungen und Legate, welche ihrer Zweckbestimmung nicht mehr zugeführt werden konnten, im Allgemeinen Fürsorgefonds zusammengelegt.

## Artikel 3

Zweckbestimmung      Der Allgemeine Fürsorgefonds dient zur Abdeckung von Fürsorgeleistungen, welche nicht unter übergeordnetes Recht fallen und nicht durch andere Fonds und Hilfsmittel abgedeckt werden können.

## Artikel 4

Ausschuss Fürsorgefonds      Der Ausschuss Fürsorgefonds wird gebildet aus dem/r Gemeinderat/rätin "Soziales", dessen/deren Stellvertreter/in im Gemeinderat sowie einem/r Abteilungsleiter/in.

## Artikel 5

Einsatz der Mittel        <sup>1</sup> Über die Ausrichtung von Leistungen aus dem Allgemeinen Fürsorgefonds von mehr Fr. 5'000.-- beschliesst der Gemeinderat auf Antrag des Ausschusses Fürsorgefonds abschliessend.

<sup>2</sup> Die Ausrichtung von Leistungen aus dem Allgemeinen Fürsorgefonds bis Fr. 5'000.-- liegt in der Kompetenz des Ausschusses Fürsorgefonds. Der Gemeinderat ist über die Ausrichtung dieser Fürsorgeleistungen zu orientieren.

### **Artikel 6**

Anlage / Verzinsung

Der Fonds ist durch die Gemeinde mit dem jeweiligen Zins zu verzinsen, wie er für die übrigen "verwalteten Stiftungen" angewendet wird.

### **Artikel 7**

Revision

Die Fondsrechnung unterliegt den Revisionsbestimmungen der übrigen Gemeinderechnung. Als Kontrollstelle amtieren der/die für die Gemeinderechnung zuständige(n) Revisor(en).

### **Artikel 8**

Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts, Genehmigung

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

<sup>2</sup> Das Reglement hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften der Gemeinde insbesondere das Reglement Allgemeiner Fürsorgefonds vom 23. Oktober 2000 auf.

<sup>3</sup> Die Gemeindeversammlung vom 6. September 2004 hat das Reglement Allgemeiner Fürsorgefonds mit 44 Ja gegen 0 Nein Stimmen, bei 0 Enthaltungen, genehmigt.

### **EINWOHNERGEMEINDE UNTERSEEN**

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig. S. Margot

sig. P. Beuggert

Unterseen, 6. September 2004

## **Depositionszeugnis**

Der unterzeichnende Gemeindegemeinschafter bescheinigt hiermit, dass das vorliegende Reglement Allgemeiner Fürsorgefonds, gültig ab 1. Januar 2005, vorschriftsgemäss 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 6. September 2004, d.h. vom 5. August bis 3. September 2004, auf der Gemeindegemeinschaft öffentlich aufgelegt worden ist.

**GEMEINDEGEMEINSCHAFT UNTERSEEN**

Der Gemeindegemeinschafter:

sig. P. Beuggert

Unterseen, 7. September 2004